67. It der Eigentümer an Berfolgung des Anspruches auf Wertserstattung für die entzogene Sache gegen den Entziehenden badurch gehindert, daß er in der Lage ist, die unentgeltliche Herausgabe der Sachen vom derzeitigen dritten Besitzer verlangen zu können?

I. Civilsenat. Urt. v. 6. Oftober 1883 i. S. K. (Kl.) w. B. (Befl.) Rep. I. 312/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht dafelbft.

Kläger, welchem im März 1879 ein kur- und neumärkischer Psandbries über 1500 M mit Talon und lausenden Coupons gestohlen worden, nahm den Beklagten, der in Berlin in seinem Bankiergeschäfte am 16. November 1881 den Psandbries erwarb und am Tage darauf an die kur- und neumärkische ritterschaftliche Darlehnskasse weiter verkaufte, auf Erstattung des Kurswertes des Psandbrieses und der Couponszinsen desselben wegen unvorsichtigen Erwerbes in Unspruch. Die Revision gegen das den Beklagten verurteilende Erkenntnis des Berusungsgerichtes wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

"Wit Recht hat das Berufungsgericht von seiner Annahme eines unvorsichtigen Erwerbes seitens des Beklagten aus denselben in Answendung des §. 15 A.L.R. I. 15 zum Ersahe des Wertes des Pfandsbrieses verurteilt. Daß die Vorschriften der §§. 12 flg. A.L.R. I. 15 nicht bloß auf den eigentlich unredlichen Besiher im Sinne des §. 11 A.L.R. I. 7, sondern auch auf den vom Gesehe einem solchen nach §§. 14. 15 a. a. D. gleich geachteten Besiher anzuwenden sind, kannach der unverkennbaren Verbindung, welche zwischen den Vorschriften des Tit. 7 und Tit. 15 besteht, vgl. §§. 2. 1-1. 27. 33 Tit. 15, inssbesondere auch §. 20 a. a. D., nicht bezweiselt werden, ist auch in der preußischen Voktrin und Praxis anerkannt.

Bgl. Förster (Eccius), Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bb. 3 S. 133.

296; Bornemann, Preuß. Civilrecht 2. Ausg. Bb. 2 S. 149; Striethorst, Archiv Bb. 47 S. 278 sig.; Entsch. des Obertribunales Bb. 67 S. 84 sig.

Zur Anwendung des §. 15 a. a. D. bedarf es einer Absicht, durch die Weiterveräußerung die Sache der Verfolgung des wahren Eigentümers zu entziehen, nicht (vgl. Förster, a. a. D. S. 303), wie es auch nach gemeinem Rechte für das dolo desüt possidere nicht ersorderlich ist, daß der Besitz gerade aus Arglist aufgegeben worden, es vielmehr genügt, daß der unredliche Besitzer sich wissentlich außer stande gesetzt hat, die Sache herauszugeben.

Vgl. Windscheid, Pandesten 5. Aust. Bb. 1 S. 615 Note 8; Francke, Rommentar de hereditatis petitione S. 187.

Allerdings fragt es sich weiter, ob das Berufungsgericht mit Recht ohne Rücksicht darauf, ob Kläger nicht den Pfandbrief mit Ersolg gegen den jezigen Besizer desselben vindizieren könnte, den Beklagten zum Wertsersate verurteilen durste. Der Beklagte hatte angegeben, daß er den Pfandbrief an die kur und neumärkische ritterschaftliche Darlehnskasse weiter veräußert habe, und daß diese, welche er mit dem emittiert habenden Pfandbriefsinstitute identisszierte, sich, falls sein Erwerb ein unvorsichtiger gewesen, erst recht eines unvorsichtigen Erwerbes schuldig gemacht habe. Diese Behauptung hat das Berufungssericht nicht besonders erörtert, jedenfalls also nicht für geeignet ersachtet, den Klaganspruch auszuschließen. In früherer Zeit ist die bloße Subsidiarität des Anspruches aus §. 15 a. a. D. von den Kommenstatoren behauptet worden.

Bgl. Koch, Kommentar 2. Aufl. Note 15 zu §. 15; Bornemann, a. a. D. S. 148 Note 2.

Das preußische Obertribunal hat indessen angenommen, daß für den Eigentümer das Recht auf Schadloshaltung durch Wertserstattung gegen den unredlichen Besitzer, der sich des Besitzes entäußert hat, neben dem Vindikationsrechte gegen den nunmehrigen Besitzer zur Wahl stehe,

vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 66 S. 59 flg., Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 181 flg.,

und dieser Ansicht haben sich die neueren Kommentatoren angeschlossen. Bgl. Koch, Kommentar in der Förster-Johow'schen Ausg. Nr. 23 zu §. 13 Tit. 15; Förster (Eccius), Privatrecht 4. Aust. Bd. 3 S. 303 Note 105; Dernburg, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. Bb. 1 S. 605 Note 1.

Dieser Ansicht mußte beigetreten werden. Auch für das gemeine Recht gilt als Regel, daß mit der Vindikationsklage sowohl der wirkliche Besitzer wie auf die Üstimation der, qui dolo desiit possidere, verfolgt werden kann.

Vgl. 1. 20 §. 21, 1. 25 §§. 8—10 Dig. de hered. pet. 5, 3; 1. 27 §. 3 Dig. de rei vind. 6, 1; Windscheid, Pandekten Bb. 1. S. 615. 616 Note 12; Weşell, Vindikationsprozeß S. 223 flg.; Vangerrow, Pandekten Bd. 1 §. 332 Anm. 3 Nr. III. 1b; vgl. §. 304 fächs. bürgerl. Gesehbuch; §. 378 öfterreich. bürgerl. Gesehbuch.

Allerdings macht 1. 13 &. 14 Dig. de hered. pet. 5, 3 eine Einschränkung für den Fall, daß der dritte Besitzer paratus sit judicium pati. Aber die darin zu findende Voraussehung, daß der Gigentümer den wirklichen Besitzer ebenso beguem verfolgen kann, wie den singierten (vgl. Francke, a. a. D. S. 182), wurde in einem Falle nicht zutreffen, in welchem der Eigentümer, ftatt den Bankier zu verfolgen, der selbst von einem Unbekannten, und zwar nutmaklich dem Diebe oder einem Benoffen besfelben gekauft hat, benjenigen verfolgen follte, ber erft wieder von jenem bekannten Bankier gekauft hat. Fiir bas preukische Recht aber, welches den Vindikationsanspruch nur gegen den wirklichen Besitzer kennt (&&. 11. 13 a. a. D. I. 15), dagegen in dem daneben statuierten Unspruche gegen benjenigen, welcher die Sache unredlich in Besitz genommen, aber sich benselben wieder entäußert hat, einen Anspruch auf Schabensersat aus einem Delikt fieht (&&. 14. 15 a. a. D.), kann bie Nichtsubsidiarität dieses Anspruches vollends nicht bedenklich sein. Das Gefet fieht in der widerrechtlichen Ergreifung des fremden Eigentumes eine unerlaubte Handlung, welche zum vollen Erfate der dadurch bewirften Bermögensverminderung führen foll, sofern der Ergreifer die Sache felbst nicht zurückgeben fann. In dem Begriffe des Schadens= ersates liegt es, daß er vom Ersatyflichtigen nicht abgelehnt werden fann, weil der Berlette auch noch Anderen gegenüber Mittel zur Ausgleichung des Verlustes habe. Den Gigentümer immer erst auf den Weg der Verfolgung des Vindikationsanspruches zu verweisen, wäre praktisch unzuträglich und, wenn man die Eventualität stellt, daß dies banach felbst ber Dieb ober Räuber, ber die Sache fortgegeben hat, thun könnte, offenbar unbillig."